ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEREICH PERSONALBEREITSTELLUNG

HR Group – IHR professioneller Dienstleistungspartner!

HR Group Personaldienstleistung GmbH
Hauptstraße 19/10
A-8074 Raaba-Grambach
Tel: +43 4358 28120
Fax: +43 4358 28120-405
Mail: office@hr-group.co.at

HR Group Personaldienstleistung GmbH
Hauptstraße 19/10
A-8074 Raaba-Grambach
office@hr-group.co.at
www.hr-group.co.at
Tel.: +43 316 225352
Fax: +43 316 225352-15

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Personalbereitstellung
Stand 01.09.2025

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Aufgrund der Lesbarkeit wird in diesem Dokument jedoch nur eine Geschlechtsform gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1) Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Fa. HR Group Personaldienstleistung GmbH, im folgenden kurz „HR Group“ genannt und des Vertragspartners, im folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Bereich der „Personalbereitstellung“ im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

HR Group (=Überlasser) stellt dem Auftraggeber (=Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (=überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.

2) Rechtsgrundlagen

Die Personalbereitstellung durch HR Group und die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 vom 23.03.1988, des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting sowie der Datenschutzgrundverordnung VO (EG) 2016/679 einschließlich der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung dieser Vorordnung.

3) Pflichten des Beschäftigers

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen Unterweis-ungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und HR Group darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von HR Group überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt HR Group ausdrücklich von jeder Haftung oder über HR Group aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, HR Group über die für die Überlassung wesentlichen Umstände vor deren Beginn zu informieren, insbesondere über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art (z.B. Betriebsvereinbarung) festgelegt sind und sich auf Arbeitszeit und Urlaub beziehen. Insbesondere hat der Auftraggeber HR Group die Ausübung von Nachtschwerarbeit gem. Nachtschwerarbeitsgesetz oder Schwerarbeitsverordnung mitzuteilen.
Entstehen HR Group aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers und daraus resultierenden nachträglichen Forderungen der überlassenen Arbeitskraft Aufwendungen, haftet

der Auftraggeber für die der Arbeitskraft nachzubezahlende Entgeltdifferenz, indem ihm im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) die Differenz zum vereinbarten Stundensatz nach verrechnet wird.

Des Weiteren wird der Beschäftiger die überlassenen Arbeitskräfte über offene Stellen gem. § 12 Abs. 4 AÜG informieren, den Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Beschäftigerbetrieb gem. § 12 Abs. 5 AÜG fördern und ihnen Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen gem. § 10 Abs. 6 AÜG gewähren.

4) Verrechnung/Stundensatz

Das an die überlassenen Arbeitskräfte zu bezahlende Entgelt richtet sich nach dem im jeweiligen Beschäftigerbetrieb gültigen Kollektivvertrag sowie nach den Entlohnungsregelungen des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting, für deren richtige Anwendung die vollständigen Informationen des Auftraggebers unerlässlich sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den in seinem Betrieb für die überlassene Arbeitskraft anzuwendenden Kollektivvertrag, etwaige gehaltsregelnde Betriebsvereinbarungen und sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Gehaltshöhe schriftlich unverzüglich bekannt zu geben, um eine ordnungsgemäße Verrechnung durch HR Group zu gewährleisten. Treten während der Dauer der Überlassung kollektivvertragliche Gehaltserhöhungen oder sonstige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen (u.a. Biennalsprünge, Vorrückungen) in Kraft, so ist HR Group berechtigt, im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) den vereinbarten Stundensatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuheben. Da HR Group den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsersätze zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber HR Group rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze zuzüglich 15% Bearbeitungsgebühr einverstanden.

5) Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit des von HR Group beigestellten Personals beträgt für Angestellte 38,5 Stunden/Woche. In Unternehmen mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Unternehmen für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für von HR Group überlassene Arbeitskräfte. Die Berechnung der Stundensätze erfolgt jedoch immer auf Basis der Normalarbeitszeit von HR Group. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen, der anzuwendende Kollektivvertrag sowie das Arbeitszeitgesetz.

6) Arbeitsplatz

Der Auftraggeber informiert vor der Überlassung sowie vor jeder Änderung der Verwendung der überlassenen Arbeitskraft HR Group schriftlich über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HR Group über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung schriftlich zu informieren und die relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, insbesondere sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit den Gefahrenevaluierungen, zu übermitteln sowie jede Änderung zur Kenntnis zu bringen.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, HR Group alle aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Informationen resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.

HR Group Personaldienstleistung GmbH
Hauptstraße 19/10
A-8074 Raaba-Grambach
office@hr-group.co.at
www.hr-group.co.at
Tel.: +43 316 225352
Fax: +43 316 225352-15

7) Garantie und Haftung

HR Group haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der von den überlassenen Arbeitskräften erbrachten Arbeitsleistungen sowie für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Auftraggeber beigestellten Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der alleinigen (Dienst-) Aufsicht des Auftraggebers unterstehen. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Auftraggeber Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen, dem Unfallgegner und/oder Dritten und stellt HR Group ausdrücklich von jeder Haftung frei. Benützt die überlassene Arbeitskraft zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge, etc. des Auftraggebers, haftet HR Group nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen bzw. Maschinen an die überlassene Arbeitskraft hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme besitzt. Wird die Qualifikation der jeweiligen überlassenen Arbeitskraft vom Auftraggeber nicht binnen der ersten drei Tage der Überlassung vom Auftraggeber schriftlich gegenüber HR Group beanstandet, gilt die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft der geforderten Qualifikation entsprechend. Für den Fall, dass HR Group wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung von HR Group gegenüber dem Auftraggeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach mit € 4.000,00 begrenzt.

8) Übernahme einer überlassenen Arbeitskraft

Wird die überlassene Arbeitskraft während einer vorgegebenen Mindesteinsatzdauer vom Auftraggeber als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person in ein Vertragsverhältnis übernommen, so wird dem Auftraggeber für den entstandenen Aufwand ein angemessener Kostenersatz, abhängig von der Dauer der Überlassung, der Qualifikation der Arbeitskraft sowie des Rekrutierungsaufwandes in Rechnung gestellt.

Die Mindesteinsatzdauer für kaufmännische/technische Arbeitnehmer beträgt 12 volle Kalendermonate. Da HR Group auch im Bereich der Personalvermittlung tätig ist, besteht Einverständnis darüber, dass die Übernahme von überlassenen Arbeitskräften wirtschaftlich einer Personalvermittlung gleichkommt. Bei Übernahme einer überlassenen Arbeitskraft vor Ablauf der angeführten Frist, wird dem Auftraggeber für den entstandenen Rekrutierungsaufwand ein angemessener Aufwandsersatz in Höhe von 25% des Jahresbruttobezugs (auf Vollzeitbeschäftigung gerechnet) des abgeworbenen Mitarbeiters in Rechnung gestellt. Die Übernahme der von HR Group überlassenen Arbeitskräfte als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne der obigen Absätze, ist die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte im Betrieb des Beschäftigers über ein Unternehmen, welches im selben Geschäftsbereich wie HR Group tätig ist (Personalbereitstellung und -vermittlung), gleichzuhalten.

Für den Fall, dass der Auftraggeber mit einem von HR Group namhaft gemachten Kandidaten innerhalb 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag eingeht, hat er ebenfalls einen Aufwandsersatz in Höhe von 25% des Jahresbruttobezugs der vorgeschlagenen Person zu entrichten. Der Berechnung des Aufwandsersatzes wird das Bruttomonatsentgelt für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung wird das Bruttomonatsentgelt auf Vollzeit hochgerechnet) der abgeworbenen Arbeitskraft, aufgerundet auf die nächsten € 250,00, zugrunde gelegt.

Das Bruttomonatsentgelt setzt sich aus dem Bruttomonatsgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalien, anteiliger Sonderzahlungen sowie allfälliger Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen. Das Mindesthonorar beträgt € 3.500,00, ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig und wird zuzüglich 20% USt. verrechnet.

HR Group Personaldienstleistung GmbH
Hauptstraße 19/10
A-8074 Raaba-Grambach
office@hr-group.co.at
www.hr-group.co.at
Tel.: +43 316 225352
Fax: +43 316 225352-15

Ist ein Betrieb des Auftraggebers von Streik oder Aussperrung betroffen, ist dies HR Group unverzüglich mitzuteilen und in diesem Fall besteht gemäß § 9 AÜG ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskräfte.

9) Beendigung einer Überlassung bzw. eines Auftrages

Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus, gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber HR Group mindestens einen Monat vor der geplanten Einsatzbeendigung der überlassenen Arbeitskräfte schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von einem Monat nach Einsatzende zu bezahlen (Berechnungsbasis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

10) Vertragskündigung

Wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist HR Group berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären (ordentliche Kündigung). Bei ordentlicher Kündigung ist vom Auftraggeber für die letzten 3 Tage vor Beendigung des Vertrages kein Entgelt für die Überlassung zu bezahlen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird über ihn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, verstößt er gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist HR Group berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.

11) Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber hat HR Group bei Auftragsbeginn seine UID-Nummer bekannt zu geben. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% USt. in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftiger über, hat der Auftraggeber HR Group auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto ab Rechnungslegung vereinbart. Der Rechnungsbetrag muss bei Fälligkeit auf dem Konto von HR Group verfügbar sein. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2% zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinsatzes verrechnet. Als Entschädigung für die Betreibungskosten werden dem Beschäftiger Mahnspesen in Höhe von € 50,00 je Mahnlauf in Rechnung gestellt. Von HR Group überlassene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurück zu halten.

12) Datenschutz

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen von HR Group, welche der Auftraggeber unter https://www.hr-group.co.at/downloads/ einsehen, speichern und ausdrucken kann. Insbesondere weist HR Group auf folgende (teilweise ergänzenden) Datenschutzbestimmungen für den Auftraggeber hin:

HR Group, das für die Verarbeitung personenbezogenen Daten des Auftraggebers verantwortlich ist, hält sich streng an die Regeln der Datenschutzgrundverordnung (VO [EG] 2016/679). Zur Wahrung der Sicherheit der Daten des Auftraggebers unterhält HR Group technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO nach internationalen Standards, die HR Group mehrmals jährlich evaluieren lässt und gegebenenfalls anpasst. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers im EU-Ausland findet nicht statt. HR Group gibt die personenbezogenen Daten an keinerlei

Dritte weiter, sondern verarbeitet diese ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe oder durch einen Auftragsverarbeiter im EU-Inland, welcher HR Group gegenüber weisungsgebunden ist. HR Group bedient sich keiner Subauftragnehmer zur Vertragserfüllung.

Mit dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung ermächtigt der Auftraggeber HR Group mit der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wie Vor- und Nachname, Titel, Geschäftsadresse, E-Mailadresse(n), Telefon- und Faxnummer(n) sowie UID-Nummer. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten des Auftraggebers bzw. dessen Unternehmen (sofern er als Einzelunternehmer auftritt) benötigt HR Group zur Vertragserfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

Nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses speichert HR Group aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten des Auftraggebers noch für eine Dauer von 3 Jahren und löscht diese danach unwiderruflich.

Dem Auftraggeber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Wenn der Auftraggeber eines dieser Rechte wahrnehmen will, so kann er diesbgzl. über die E-Mail office@hr-group.co.at mit HR Group Kontakt aufnehmen. Wenn der Auftraggeber glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich an die Aufsichtsbehörde wenden; dies ist die Datenschutzbehörde welche man auch unter www.dsb.gv.at erreichen kann.

Sofern der Auftraggeber bzw. sein Unternehmen im Zuge der Erfüllung eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages Kenntnis von personenbezogenen Daten der überlassenen Arbeitskraft erhält und diese verarbeitet, verpflichtet er sich ebenso zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrelevanter Bestimmungen nationaler Gesetzgebung, wie auch des Unionsrechts. Auf Aufforderung wird der Auftraggeber HR Group im Anlassfall im Sinne der Artikel 12ff, insbesondere Artikel 15 DSGVO, Auskünfte über die personenbezogenen Daten überlassener Arbeitskräfte erteilen. Ebenso verpflichten er sich zur Einhaltung des Artikel 32 DSGVO und wird HR Group umgehend in Kenntnis setzen, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten überlassener Arbeitskräfte im EU-Ausland erfolgen oder ein Auftragsverarbeiter oder Subauftragnehmer mit der Verarbeitung betraut werden, der seinen Sitz im EU-Ausland hat.

13) Sonstiges

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch HR Group ausdrücklich einverstanden.

14) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Bestimmung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist.
Der jeweils unwirksame Teil einer Bestimmung ist von den Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck

nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und HR Group gilt österreichisches Recht.

15) Schriftlichkeit

Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten insofern, als anderweitig nichts Abweichendes vereinbart wurde, wobei sämtliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen schriftlich zu fixieren sind. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

16) Gerichtsstandort & Rechtswahl

Für Verträge zwischen HR Group und dem Auftraggeber kommt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten gilt das Landesgericht Graz bzw. das jeweils sachlich zuständige Gericht von HR Group in Raaba-Grambach.